

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.



Bestellungen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zelle oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelnr. Nummer 10 Pfg.

# Ämtliches Kreisblatt

Jahrespreis-Anschlag  
 \*\*\* Nummer 34 \*\*\*

für den Kreis Koschmin

Telegramm-Adresse:  
 Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tsch in Koschmin.

Stück 41

Sonnabend, den 3. Oktober 1910.

23. Jahrg.

## Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

### Einkommensteuer-Veranlagung für 1911.

Nr. 378. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche eine Steuererklärung nicht abgegeben haben, fordere ich auf:

- a) ihre Schuldzinsen,
- b) Renten und dauernde Lasten, die auf Privat-rechtsitelen oder auf Kirchenpatronats-Verpflichtungen beruhen,
- c) die von ihnen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,
- d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung ihrer Person oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,
- e) die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von ihnen zur allmählichen Tilgung eines auf ihrem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insoweit dieselben ein Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 M jährlich nicht übersteigen,

deren Abzug vom Einkommen sie beanspruchen, bis zum 1. November d. J. bei den Magistraten, Gemeinde- bzw. Gutsvorständen anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Ausgaben, soweit möglich, durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-Prämienquittungen, Policen usw.) nachzuweisen.

Die Landschaftsschuldner haben die letzten Zinsquittungen, aus denen die Höhe der Schuld, die Jahresgesellschaft und der Zinsfuß hervorgeht, einzureichen.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer werden nur diejenigen Schuldzinsen, Renten, Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Tilgungsbeiträge berücksichtigt, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Von jedem Gläubiger oder sonstigen Empfangsberechtigten ist Vor- und Zuname, Stand, Wohnung und Kreis, bei größeren Wohnorten auch Straße und Hausnummer deutlich und ausführlich anzugeben. **Wichtig!** Unrichtige Angaben sind mit Geldstrafen von mindestens 100 Mark bedroht (§ 72 des Gef.)

Die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises fordere ich auf, die vorstehende Bekanntmachung sofort mehrmals **ortsüblich bekannt** zu machen und die von den Steuerpflichtigen eingehenden Erklärungen entgegenzunehmen. Die Guts- und Gemeinde-Vorstände haben die Erklärungen gesammelt den **Distrikts-Kommissaren** mitzuteilen. Die Herren **Distrikts-Kommissare** wollen sich davon überzeugen, daß vorstehende Bekanntmachung in jedem Guts- und Gemeindebezirk ortsüblich veröffentlicht worden ist. Die eingehenden Erklärungen sind bei Aufstellung der Listen zu benützen.

Nach § 57 des Einkommensteuergesetzes sind die vereidigten Beamten zur Geheimhaltung der bei der Steuer-Veranlagung zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amteschweres verpflichtet. Die nicht schon vereidigten Mitglieder der bei der Veranlagung beteiligten Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung durch ein mittels Handschlag an Eidesstatt abzulegendes Gelöbniß